

- ☐ raumabschließende Wände
- ☐ Decken
- ☐ Fußböden
- ☐ Tragwerk des Daches
- ☐ Dachhaut
- ☐ Treppen
- ☐ Treppenträume
- ☐ Fenster
- ☐ Türen
- ☐ Sonstiges:

e) vom Vorhaben betroffene Fläche (in qm):

f) geplanter Durchführungszeitraum: von _____ bis _____

5. Soll eine steuerliche Bescheinigung nach §§ 7i ff. EStG beantragt werden?

☐ ja ☐ nein

6. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die in der Anzeige und in den ggf. beigefügten Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund von § 12 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung der Anzeige nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern sind freiwillig.

7. Unterschrift

Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Unterschrift des Eigentümers

Hinweise

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) darf ein Kulturdenkmal nur mit **Genehmigung** der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instandgesetzt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden,
3. mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
4. aus seiner Umgebung entfernt werden,
5. zerstört oder beseitigt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 sind die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmälern, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere **Naturkatastrophen**, zerstört oder beschädigt wurden (erste Alternative) sowie **geringfügige Vorhaben** (zweite Alternative) der Denkmalschutzbehörde abweichend von § 12 Abs. 1 S. 1 SächsDSchG schriftlich anzuzeigen; dies gilt nicht für Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 Buchst. g SächsDSchG (archäologische Kulturdenkmale).

Der Begriff des geringfügigen Vorhabens wird im Gesetz definiert: Ein geringfügiges Vorhaben an einem Kulturdenkmal ist die Beseitigung von Schäden und Mängeln an einzelnen Teilen des Kulturdenkmals zur Herstellung eines denkmalverträglichen Zustandes. Es umfasst insbesondere die Ausbesserung von Bauteilen nach üblicher Abnutzung oder Schädigung z.B. durch Witterungseinflüsse einschließlich einer erforderlichen Ergänzung oder Auswechslung von Bauteilen nach üblicher Abnutzung oder Schädigung z.B. durch Witterungseinflüsse einschließlich einer erforderlichen Ergänzung oder Auswechslung von Bauteilen. Ein geringfügiges Vorhaben ist z.B. die Ausbesserung von Fehlstellen in Wandanstrich oder -putz und das Nachstecken beschädigter und fehlender Dachziegel. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die die Wesensart des Gebäudes nicht verändern und lediglich dazu dienen, das Gebäude in einem verträglichen Zustand zu erhalten. Nicht erforderlich ist, dass die Maßnahmen üblicherweise wiederkehrend erfolgen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Denkmalschutzbehörde schriftlich gegenüber dem Anzeigenden erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die genannten drei Wochen müssen in jedem Fall abgewartet werden, bevor mit der Maßnahme begonnen werden darf. Darauf, dass die Denkmalschutzbehörde von Ihrer Erklärungsmöglichkeit Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch.